

# Beschluss

## **des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Korrektur der Regelungen für die Vereinba- rung von Sicherstellungszuschlägen gemäß § 136c Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetz- buch (SGB V): Ermittlung der PKW-Fahrtzeiten**

Vom 18. Juni 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2020 beschlos-  
sen, die Regelungen für die Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen gemäß § 136c Ab-  
satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in der Fassung vom 24. November 2016  
2012 (BAnz AT 21.12.2016 B3), zuletzt geändert am 19. April 2018 (BAnz AT 22.05.2018 B1)  
wie folgt zu ändern:

I. In § 7 werden in Absatz 5

a) die folgenden Sätze 1 bis 3 vorangestellt:

„<sup>1</sup>Da eine Raumeinheit gerade in ländlichen Regionen auch teilweise unbewohnte  
Gebiete umfassen kann, ist es von großer Bedeutung, die Fahrt an zentralen, be-  
wohnten, klar definierten Ausgangspunkten zu beginnen.

<sup>2</sup>Daher werden PKW-Fahrzeiten ausgehend vom Punkt mit der größten Besiede-  
lungsdichte der Marktzellen nach Absatz 4 und einer standortbezogenen Geolokali-  
sierung der geeigneten Krankenhäuser, die die Voraussetzungen nach § 5 erfüllen,  
ermittelt.

<sup>3</sup>Kann keine signifikante Häufung ermittelt werden, wird der geografische Mittelpunkt  
als Startpunkt verwendet.“

b) Der bisherige Satz 1 wird gelöscht.

c) Die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 werden Sätze 4, 5 und 6.

d) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „von dem geographischen Mittelpunkt der  
Marktzelle“ durch die Angabe „den Vorgaben der Sätze 2 und 3“ ersetzt.

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in  
Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 18. Juni 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken